

# **Satzung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Rodenbach**

## **Präambel**

Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Teil der kommunalen Gemeinschaft und gestalten durch ihre Erfahrungen, Ideen und Perspektiven das Leben in der Gemeinde aktiv mit. Sie sind von kommunalen Planungen und Entscheidungen vielfach unmittelbar betroffen und verfügen über besondere Kenntnisse ihrer eigenen Lebenswelt. Ihre Sichtweisen leisten daher einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde.

Die frühzeitige und angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt demokratische Werte, fördert gesellschaftliche Verantwortung und vermittelt die Erfahrung, dass die eigene Meinung gehört wird und Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Beteiligung trägt dazu bei, Selbstwirksamkeit, Engagement und Interesse für das Gemeinwesen zu entwickeln und das Vertrauen in demokratische Prozesse zu fördern.

Die Gemeinde Rodenbach versteht Kinder- und Jugendbeteiligung als dauerhafte kommunale Aufgabe und als wesentlichen Bestandteil einer lebendigen lokalen Demokratie. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sozialem Hintergrund, Beeinträchtigung oder individuellen Lebenslagen die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Interessen, Anliegen und Ideen einzubringen und an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes mitzuwirken.

Aufgrund des §§ 4 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach am 24.09.2026 folgende Satzung für die Kinder- und Jugendbeteiligung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Ziel und Grundsätze der Kinder- und Jugendbeteiligung**

(1) Die Gemeinde Rodenbach beteiligt Kinder und Jugendliche angemessen an Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren. Kinder und Jugendliche werden dabei als eigenständige und sachkundige Partnerinnen und Partner ihrer Lebenswelt verstanden.

(2) Ziel der Kinder- und Jugendbeteiligung ist es, Kindern und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Beeinträchtigung, sozialem Hintergrund oder bestehender Vereins- oder Organisationszugehörigkeit Möglichkeiten zu eröffnen, ihre Interessen, Ideen und Anliegen einzubringen und kommunale Entscheidungen mitzugestalten.

(3) Die Beteiligung soll insbesondere niedrigschwellig, lebensweltorientiert, verständlich und möglichst barrierearm gestaltet werden. Dabei sollen insbesondere auch Kinder und Jugendliche erreicht werden, die sich bisher nur wenig oder nicht an gesellschaftlichen oder politischen Beteiligungsformen beteiligen.

(4) Die Gemeinde entwickelt und nutzt hierzu unterschiedliche Beteiligungsformen. Neben dem Kinder- und Jugendplenum kommen insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate, Befragungen, Workshops, Zukunftswerkstätten, digitale Beteiligungsformen sowie aufsuchende Beteiligungsangebote in Betracht.

(5) Bei der Auswahl des Beteiligungsverfahrens sind insbesondere Alter, Entwicklungsstand und die jeweilige Lebenssituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

## **II. Das Kinder- und Jugendplenum und seine Funktionen**

### **§ 2**

#### **Kinder- und Jugendplenum**

(1) Die Gemeinde Rodenbach richtet ein offenes Kinder- und Jugendplenum als zentrale, niedrigschwellige Beteiligungsform ein.

(2) Das Kinder- und Jugendplenum dient dazu, Anliegen, Ideen und Interessen von Kindern und Jugendlichen aufzunehmen, gemeinsam zu beraten und für die weitere kommunale Behandlung aufzubereiten.

(3) Das Kinder- und Jugendplenum ist kein kommunales Organ und kein Ausschuss der Gemeinde. Eine Mitgliedschaft, Wahl oder vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

(4) Teilnehmen können alle Kinder und Jugendlichen, die in der Gemeinde Rodenbach wohnen oder sich dort regelmäßig aufhalten und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Teilnahme ist freiwillig und grundsätzlich kostenfrei.

### **§ 3**

#### **Sitzungen**

(1) Das Kinder- und Jugendplenum findet mindestens zweimal jährlich in Präsenz statt. Bei entsprechendem Bedarf können weitere Plenumsveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Beteiligungsformate sollen nach Möglichkeit dort stattfinden, wo Kinder und Jugendliche sich ohnehin aufhalten oder erreichen lassen. Hierzu können insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Jugendtreffs, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Plätze einbezogen werden.

(3) Die Gemeinde kann ergänzend digitale und schriftliche Möglichkeiten zur Einbringung von Anliegen anbieten.

(4) Die Beteiligungsformate sollen so gestaltet werden, dass auch jüngere Kinder und Kinder und Jugendliche, die sich in größeren Gruppen oder öffentlichen Sitzungen nicht äußern möchten, ihre Anliegen einbringen können.

#### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit und Teilnahme**

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendplenums finden grundsätzlich öffentlich statt.

(2) Soweit es für eine altersgerechte, geschützte oder niedrigschwellige Beteiligung erforderlich ist, können einzelne Beteiligungsformate auch in einem geeigneten geschützten Rahmen durchgeführt werden.

(3) Bei konkreten Planungen, Vorhaben oder Anliegen können Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands, der Ausschüsse oder Beschäftigte der Gemeindeverwaltung zu dem jeweiligen Beteiligungsformat oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden, soweit deren Mitwirkung für die Beratung oder weitere Behandlung des jeweiligen Themas sinnvoll ist.

(4) Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen oder Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Vereinen oder Institutionen eingeladen werden.

#### **§ 5**

#### **Digitale Beteiligung**

(1) Die Gemeinde kann ergänzend oder anstelle einer Präsenzveranstaltung digitale Beteiligungsformate anbieten.

(2) Digitale Beteiligungsangebote sollen insbesondere dazu dienen, Kindern und Jugendlichen eine Beteiligung zu ermöglichen, die an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können oder möchten.

(3) Die Gemeinde achtet bei digitalen Beteiligungsangeboten auf einen angemessenen Datenschutz und eine altersgerechte Gestaltung.

### **III. Anliegen und Ergebnisse**

#### **§ 6**

#### **Dokumentation**

(1) Über die Sitzungen des Kinder- und Jugendplenums und wesentliche projektbezogene Beteiligungsformate wird eine Dokumentation erstellt.

(2) Die Dokumentation enthält insbesondere:

1. die behandelten Themen,
2. die wesentlichen Anliegen und Vorschläge,

3. vereinbarte oder angeregte weitere Schritte,

4. soweit möglich die für die weitere Behandlung zuständige Stelle.

(3) Die Dokumentation soll in einer für Kinder und Jugendliche verständlichen Form erfolgen.

(4) Eine personenbezogene Erfassung der Teilnehmenden findet nur statt, soweit dies für die Durchführung der Beteiligung erforderlich und rechtlich zulässig ist.

## **§ 7**

### **Weiterleitung und Behandlung von Anliegen**

(1) Anliegen und Vorschläge des Kinder- und Jugendplenums sowie aus anderen Beteiligungsformaten werden, soweit sie einen kommunalen Aufgabenbereich betreffen, der hierfür zuständigen Stelle innerhalb der Gemeindeverwaltung oder dem zuständigen kommunalen Organ zugeleitet.

(2) Die Weiterleitung erfolgt unabhängig davon, ob ein Anliegen im Kinder- und Jugendplenum oder über ein anderes nach dieser Satzung vorgesehenes Beteiligungsformat eingebracht wurde.

(3) Soweit ein Anliegen eine Entscheidung oder Beratung durch die Gemeindevertretung, einen Ausschuss oder den Gemeindevorstand betrifft, wird es dem nach den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zuständigen Organ oder Gremium zur weiteren Behandlung zugeleitet.

(4) Gesetzliche Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Rückmeldung und Transparenz**

(1) Kinder und Jugendliche sollen über die weitere Behandlung ihrer Anliegen in geeigneter und verständlicher Form informiert werden.

(2) Soweit ein Anliegen durch ein kommunales Organ oder eine Verwaltungsstelle behandelt wurde, soll eine Rückmeldung insbesondere darüber erfolgen,

1. wie mit dem Anliegen weiter verfahren wurde,

2. ob und gegebenenfalls welche Entscheidung getroffen wurde,

3. welche weiteren Schritte vorgesehen sind.

(3) Eine Rückmeldung soll grundsätzlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen. Ist eine abschließende Entscheidung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, soll zumindest über den aktuellen Sachstand informiert werden.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin berichtet der Gemeindevertretung regelmäßig über die seit der letzten Berichterstattung behandelten wesentlichen Anliegen aus dem Kinder- und Jugendplenum und anderen Beteiligungsformaten sowie über deren weiteren Sachstand.

(5) Die Berichterstattung nach Absatz 4 dient der Transparenz und berührt nicht die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der jeweils zuständigen kommunalen Organe.

#### **IV. Verhältnis zu den kommunalen Organen**

##### **§ 9**

#### **Zusammenarbeit mit den kommunalen Organen**

(1) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand und Ausschüsse sollen die nach dieser Satzung vorgesehenen Beteiligungsformen unterstützen und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Ergebnisse der Kinder- und Jugendbeteiligung angemessen berücksichtigen.

(2) Soweit nach § 4c HGO Beteiligungsrechte in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen vorgesehen sind, finden die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

(3) Durch diese Satzung werden keine über die Hessische Gemeindeordnung hinausgehenden Anhörungs-, Vorschlags-, Rede- oder Antragsrechte in den kommunalen Organen begründet.

(4) Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse bleiben unberührt.

#### **V. Schlussvorschriften**

##### **§ 10**

#### **Unterstützung durch die Verwaltung**

Alle Kinder und Jugendlichen können sich auch außerhalb der Sitzungstermine zur Unterstützung und Vorbringungen ihrer Anliegen an die Verwaltung, insbesondere die Jugendarbeit, wenden.

##### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 24.09.2026

Klaus Schejna  
Bürgermeister